

HK News 1/2004

HK

Handelskammer und Arbeitgeberverband
Graubünden

Seite 2 In eigener Sache / Abstimmungsparolen für den
8. Februar 2004

Seite 3 Inland

Seite 4 Laufende Vernehmlassungen

Seite 6 Arbeitsrecht, Sozialversicherungen

Seite 7 Aussenhandel / EU

Seite 9 Diverses

IN EIGENER SACHE

1. Neues Wachstum – wo steht Graubünden

Zu diesem Thema findet am 9. Februar 2004, 18.30 Uhr, im Stadttheater Chur, eine Informationsveranstaltung statt, zu der wir unsere Mitglieder recht herzlich einladen. Wir verweisen dazu auf den beiliegenden Flyer.

ABSTIMMUNGSPAROLEN FÜR DEN 8. FEBRUAR 2004

2. Ja zur Revision des Mietrechtes

Die Revisionsvorlage sieht zum einen die Entkoppelung der Mieten vom variablen Hypothekarzins und die Anbindung an den Landesindex für Konsumentenpreise vor. Andererseits wird neu das Konzept der Vergleichsmiete eingeführt, an der sich künftig Missbräuche messen lassen. Mit der Anbindung an die allgemeine Teuerung werden sich die Mietzinse auch für die Mieter verständlicher entwickeln. Die Neuregelung führt dazu, dass der Markt innerhalb der Rahmenbedingungen des Mietrechtes grundsätzlich den Mietzins bestimmt, wobei die Vergleichsmiete jedoch die Messlatte im einzelnen Missbrauchsfall stellt. Das neue Recht wird den Mieterfrieden stärken. Ferner wird die Attraktivität von Investitionen in den Wohnungsbau gesteigert und damit der Wohnungsnot entgegengewirkt.

3. Ja zum Gegenentwurf zur Volksinitiative „Avanti – für sichere und leistungsfähige Autobahnen“

Unser Verband hat seinerzeit die so genannte „Avanti“-Initiative unterstützt. Nachdem nun diese Initiative angesichts des zur Abstimmung gelangenden Gegenentwurfes zurückgezogen wurde, unterstützt die Handelskammer auch den Gegenvorschlag. Dieser sieht zunächst die Fertigstellung des vom Volk angenommenen Autobahnnetzes bis ins Jahr 2012 vor. Angesichts der zum Teil bestehenden massiven Engpässe auf dem Autobahnnetz sind die diversen Teilstücke fertig zu erstellen. Ferner sollen Na-

tionalstrassenabschnitte, auf welchen sich notorisch Stau bildet, ausgebaut, damit die Sicherheit auf diesen Strassen erhöht und der Ausweichverkehr durch unzählige Ortschaften unterbunden werden. Dabei gilt es zu erwähnen, dass die Staus am Gotthard „Autostaus“ und nicht „Lastwagenstaus“ sind. Somit profitiert nicht nur die Wirtschaft vom Ausbau einer zweiten Gotthardröhre, sondern insbesondere auch der Individualverkehr. Die Katastrophe am Gotthardtunnel hat uns aber auch drastisch vor Augen geführt, wie wichtig die Erstellung einer zweiten Röhre ist. Die Erstellung einer zweiten Röhre am Gotthard erhöht aber nicht nur die Sicherheit, sie ist auch eine wichtige wirtschaftspolitische Massnahme, indem die Zufahrt zum Tessin und damit der Binnenverkehr zwischen den beiden Landesteilen, insbesondere aber auch die Wirtschaft im Tessin begünstigt wird. Mobilität und wirtschaftliches Wachstum sind nicht voneinander zu trennen. Den wirtschaftlichen Aufschwung der letzten Jahrzehnte verdankt die Schweiz nicht zuletzt ihrer Verkehrsinfrastruktur. Leistungsfähige Verkehrswege sind Wohlstandswege, diese Erkenntnis gilt nicht nur für die Schweiz, sondern auch für die benachbarten Länder. Die Finanzierung der Bauvorhaben soll durch einen Infrastrukturfonds sichergestellt werden, ähnlich dem Spezialfonds FinÖV für den Bau der NEAT. Damit wird der allgemeine Staatshaushalt nur im Rahmen des gemäss Schuldenbremse Zulässigen belastet. Von dieser Vorlage würde aber auch der Kanton Graubünden und insbesondere die San Bernardino Route profitieren, indem zum einen auch Investitionen für diesen Strassenzug aus dem zu errichtenden Infrastrukturfonds finanziert werden könnten, dann aber auch – und dies ist weit wichtiger – indem dank eines guten Ausbaus der Gotthardstrasse der Lastwagenverkehr auf der San Bernardino-Route abnehmen wird und diese vermehrt dem Binnenverkehr und den Bedürfnissen der Anlieger nutzen kann.

4. Revision des Familienzulagengesetzes des Kantons Graubünden (FZG) – Stimmfreigabe

In den HK-News 4/2003 haben wir Ihnen diese Vorlage noch zur Ablehnung empfohlen. In der Folge haben dann die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden zusammen mit Gastro Graubünden bei der HTW eine Studie in Auftrag gegeben. Diese hat gezeigt, dass – ausgehend von den heutigen Verhältnissen und Mitgliederstrukturen – statt des im Gesetz vorgesehenen Maximalsatzes von 0.3 % der Lohnsumme ein Lastenausgleich zwischen den Ausgleichskassen von lediglich 0.0048 %, also 65 mal weniger als gemäss Gesetz zulässig, erforderlich ist. In diesem Lichte und nachdem die Regierung des Kantons Graubünden zugesichert hat, bei der Kantonalen Familienausgleichskasse weiterhin kostendeckende Beiträge zu erheben und den Ausgleichsfonds nicht zu äufnen, sondern diesen lediglich als Durchlaufkonto zu verwenden, haben wir zusammen mit den anderen Wirtschaftsverbänden beschlossen, auf eine Bekämpfung dieser Vorlage zu verzichten, auch wenn sie noch weitere Neuerungen enthält, welche von der Wirtschaft abzulehnen sind (Verbot neuer Familienausgleichskassen, Abrechnungspflicht für subventionierte Unternehmen über die Kantonale Familienausgleichskasse).

INLAND

5. Das neue Berufsbildungsgesetz ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten

Zu diesem Thema hat die Aargauische Industrie- und Handelskammer ein Merkblatt herausgegeben, in welchem die Kernpunkte der Revision erläutert werden. Dieses Merkblatt kann bei unserem Sekretariat gegen ein frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 2.00 in Briefmarken bezogen werden.

6. Informationen zur Steuererklärung 2003

Gemäss Information der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden ist die Wegleitung 2003 auf der Webseite www.stv.gr.ch abzurufen. Unter der Rub-

rik "Download" kann der Lohnausweis 2003 heruntergeladen werden.

7. Prämienzuschlag bei der Suva

Der Verwaltungsrat der Suva hat beschlossen, während zwei Jahren ab Anfang 2004 einen zweckgebundenen Zuschlag von 7 Prozent auf die Nettoprämien der Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung zu erheben. Dieser Zuschlag ist für die Teuerungszulagen der UVG-Renten bestimmt. Die periodische Anpassung der Rentenzahlungen an die Teuerung ist gesetzlich vorgeschrieben. Bisher wurden die Teuerungszulagen aus Zinsüberschüssen und Reserven bezahlt.

8. E-Business: Rechtliche Rahmenbedingungen in der EU und in der Schweiz

Das Euro Info Center Schweiz (EICS) des Osec Business Network Switzerland hat in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) eine Broschüre mit dem Titel "E-Business; Rechtliche Rahmenbedingungen in der EU und in der Schweiz" herausgegeben. Die Publikation richtet sich gezielt und praxisnah vorab an KMU, die in der Schweiz und Europa Geschäfte tätigen.

Die Broschüre leistet einen Beitrag, den Unternehmen im Bereich E-Business praxisnahe und gezielte Informationen zu vermitteln. Dabei gliedert sich das 32-seitige Werk thematisch in die Kapitel Gerichtsstand und anwendbares Recht, Elektronischer Vertragsabschluss, Mehrwertsteuer, Haftung, Datenschutz, Immaterialgüterrecht, Lauterbarkeitsrecht und Bezahlen über das Internet. Weiter erhalten Unternehmen in der Publikation, die nicht für Juristen geschrieben ist, konzise Antworten auf ganz praktische Fragen.

Das in deutsch, französisch und italienisch erschienene Werk kann kostenlos beim Euro Info Center Schweiz bestellt werden oder im Internet im pdf-Format bezogen werden.

Bestellung bei:
Euro Info Center Schweiz, Manuel Haldi,
Stampfenbachstr. 85, 8035 Zürich
Tel. 01 365 54 54, Fax 01 365 54 11
E-mail: eics@osec.ch

9. Stellvertretung und kaufmännische Handlungsvollmachten (Prokura Handlungsvollmacht)

Zu diesem Thema hat die Aargauische Industrie- und Handelskammer ein Merkblatt herausgegeben, welches bei unserem Sekretariat gegen ein frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 5.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

10. Unternehmensbewertung von KMU – Grundzüge, Taktisches Vorgehen, Bewertungsmethoden und Wertreiber

Zu diesem Thema hat die Aargauische Industrie- und Handelskammer ein Merkblatt herausgegeben, welches bei unserem Sekretariat gegen ein frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 5.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

11. Gesetzgebung Schweiz: Neuerungen per 1. Januar 2004

Am 1. Januar 2004 treten das Behindertengleichstellungsgesetz und das Gentechnikgesetz in Kraft. Das Behindertengleichstellungsgesetz wirkt sich insbesondere im Baubewilligungsverfahren und beim öffentlichen Anbieten von Dienstleistungen aus. Das Gentechnikgesetz legt unter anderem Kennzeichnungs- und Informationspflichten für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen fest, welche aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen werden.

Zu diesen Neuerungen hat die Aargauische Industrie- und Handelskammer ein Merkblatt herausgegeben, in welchem auch auf Neuerungen im Umweltschutzgesetz und im Zivilgesetzbuch per 1. Januar 2004 hingewiesen wird. Dieses Merkblatt kann bei unserem Sekretariat gegen ein frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 4.00 in Briefmarken bezogen werden.

LAUFENDE VERNEHMLASSUNGEN

12. Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung

Der Bundesrat hat auf der Grundlage parlamentarische Vorstösse eine Totalrevision des aus dem Jahre 1958 stammenden Bundesgesetzes über die Exportrisikogarantie eingeleitet. Er reagiert damit auf die weltwirtschaftliche Entwicklung und die veränderten Bedürfnisse der schweizerischen Exportwirtschaft. Die Exportrisikogarantie (ERG) ist eine 1934 geschaffene Organisation des Bundes zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Exportförderung von Schweizer Unternehmen. Die ERG kann als einzige Exportrisikoversicherung private Käuferrisiken nicht, beziehungsweise nur sehr eingeschränkt versichern. Für die Schweizer Exporteure bedeutet dies einen Wettbewerbsnachteil. Zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikogarantie und zum erläuternden Bericht hat der Bundesrat ein externes Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Die Vernehmlassungsunterlagen können beim Sekretariat mit frankiertem Antwortcouvert C4 und CHF 15.00 in Briefmarken bezogen werden. Allfällige Stellungnahmen sind bis 15. Februar 2004 an unser Sekretariat abzugeben.

13. Seilbahngesetz

Die am ersten Januar 2000 in Kraft getretene neue Bundesverfassung erteilt dem Bund eine umfassende Kompetenz über die Seilbahnen. Mit einem Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personbeförderung (Seilbahngesetz) will der Bund die heute unübersichtlichen rechtlichen Grundlagen zusammenfassen. Zudem sollen die Zuständigkeiten und Aufgaben von Bund und Kantonen sinnvoll geregelt und die Verfahren vereinfacht werden. Die umfassenden Vernehmlassungsunterlagen können unter der Internetadresse: www.bav.admin.ch/businessinfo/grundlagen/laufendevernehmlassungen abgerufen werden. Allfällige Stellungnahmen zu dieser Vorlage sind zu richten an unser Sekretariat bis spätestens 5. März 2004.

14. Schutz geographischer Herkunftsangaben – Inventar der schutzwürdigen Bezeichnungen

Ein bestmöglicher Schutz geographischer Herkunftsangaben ist für die Schweiz nicht nur für landwirtschaftliche Produkte, sondern auch für industrielle Erzeugnisse ein in vieler Hinsicht sichtbares und umfassendes Ziel, das sie seit längerer Zeit konsequent verfolgt.

Mit Blick auf zukünftige Vertragsverhandlungen der Schweiz mit Drittländern will das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) möglichst ein vollständiges Inventar über die wichtigsten und besonders schutzwürdigsten geographischen Bezeichnungen der Schweiz erstellen. Nur dadurch wird es gelingen, eine Verbesserung des Bekanntheitsgrades dieser Angaben und damit auch des Schutzniveaus der schweizerischen Herkunftsangaben zu bewirken. Ein besserer Schutz ist nicht nur im Interesse der Kantone, sondern auch aller beteiligten Wirtschaftskreise, der Konsumenten und Produzenten.

Es ist dem Eidg. Institut für geistiges Eigentum ein wichtiges Anliegen, neben den Wünschen der Kantone auch die Wünsche der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft in Erfahrung zu bringen, die an einer Verstärkung des Schutzes der in ihrem Bereich wichtigsten Bezeichnung interessiert sind.

Aus diesen Gründen bittet das IGE, ihm geographische oder traditionelle Bezeichnungen zu nennen, die in Verbindung mit ganz bestimmten Produkten einen Hinweis auf ein genau umgrenztes Gebiet (Kantonsgebiet, Region, Landschaft, Bezirk, Ort etc.) enthalten, und die Ihres Erachtens in die Liste zu einem bilateralen Abkommen zum Schutz von geographischen Herkunftsangaben aufgenommen werden sollten.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bei unserem Sekretariat gegen ein frankiertes Antwortcouvert C4 und CHF 15.00 in Briefmarken bezogen werden. Allfällige Stellungnahmen sind zu richten an unser Sekretariat bis 1. März 2004.

15. Abgabe der Schwerverkehrsabgabe ab 2005

Es ist vorgesehen, die am 1. Januar 2001 eingeführte leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LFVA) schrittweise zu erhöhen. Gemäss dem Landverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der EG beginnt die nächste Etappe am 1. Januar 2005. Parallel dazu wird die Gewichtslimite für Strassenfahrzeuge ab diesem Datum von 34 Tonnen auf 40 Tonnen erhöht. Wie dies schon heute der Fall ist, wird bei der LSVA auch ab 2005 zwischen drei Tarifkategorien unterschieden werden. Diese Beträge sind jedoch noch nicht festgelegt und müssen gemeinsam mit der EU bestimmt werden.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bei unserem Sekretariat gegen ein frankiertes Antwortcouvert C4 und CHF 8.00 in Briefmarken bezogen werden. Allfällige Stellungnahmen sind zu richten an unser Sekretariat bis 15. Februar 2004.

16. Erhöhung der Fahrzeug-Gesamtgewichte per 1. Januar 2005

Auf 1. Januar 2005 wird in der Schweiz bekanntlich die 40-1-Limite eingeführt, wie dies das Landverkehrsabkommen mit der EU vorsieht. Dies bedingt verschiedene Verordnungsänderungen im Verkehrsbereich (Verkehrsregelverordnung; Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeugen; Verkehrszulassungsverordnung; Ordnungsaussenverordnung). Künftig soll jede Überschreitung der zulässigen Gewichte bestraft werden (keine Gewichtstoleranz mehr), wobei für geringfügige Überschreitungen eine Ordnungsbusse vorgesehen ist. Schwerwiegende Überschreitungen des Gewichts führen zu einer Verzeigung sowie zum Abladen des Fahrzeuges.

Die Vernehmlassungsunterlagen können beim Sekretariat gegen ein frankiertes Antwortcouvert C4 und CHF 10.00 in Briefmarken bezogen werden. Allfällige Stellungnahmen sind zu richten an unser Sekretariat bis 15. Februar 2004.

ARBEITSRECHT, SOZIALVERSICHERUNGEN

17. Alkohol am Arbeitsplatz

Zu diesem Thema hat das Centre Patronal ein Merkblatt herausgegeben, welches bei unserem Sekretariat gegen ein frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 2.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

18. Nachwirkung eines Gesamtarbeitsvertrages

Zu diesem Thema hat das Centre Patronal ein Merkblatt herausgegeben, welches bei unserem Sekretariat gegen ein frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 2.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

19. Bedeutung der Probezeit im Arbeitsvertrag

In einem unbefristeten Arbeitsvertrag gilt der erste Monat eines Arbeitsverhältnisses als Probezeit. Durch schriftliche Abrede können die Parteien abweichende Vereinbarungen treffen. Die Probezeit darf jedoch auf höchstens drei Monate verlängert werden. Die Probezeit hat die Bedeutung, dass während ihrer Dauer die Kündigung erleichtert ist.

Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht erfolgt eine entsprechende Verlängerung der Probezeit. Diese wird in diesem Fall u.a. wegen Abwesenheit infolge Ferien, Schwangerschaft oder Niederkunft nicht verlängert.

Auch bei einer Verlängerung der Probezeit über drei Monate hinaus setzt die Pflicht zur Lohnzahlung bei unverschuldeter Verhinderung nach OR Art. 324a Abs. 1 ein, denn die dortige 3-monatige Karenzpflicht hat mit der Probezeit nichts zu tun.

Während die Probezeit läuft, dürfen Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einer siebentägigen Frist auf einen beliebigen Tag hin kün-

digen. Entscheidend ist dabei, dass die Kündigung vor Ende der Probezeit beim Adressaten eintrifft. Die Kündigungsfrist kann vertraglich beliebig abgeändert werden.

Zu beachten ist sodann, dass während der Probezeit der zeitliche Kündigungsschutz nicht zur Anwendung kommt. Somit kann auch bei Militärdienst, Krankheit, Schwangerschaft usw. mit den kurzen Fristen der Probezeit gekündigt werden. Hingegen kann auch eine in der Probezeit erfolgte Kündigung missbräuchlich sein (OR Art. 336).

20. Die Haftung des Arbeitnehmers

Zu diesem Thema hat die Aargauische Industrie- und Handelskammer ein Merkblatt herausgegeben, welches bei unserem Sekretariat gegen ein frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 4.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

21. Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesarbeit (Dauernachtarbeit)

Gemäss Artikel 25 des Arbeitsgesetzes müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Schichtsystemen mit Nachtarbeit in der Tages- und Nachtarbeit gleichmässig Anteil haben. Ausnahmen, insbesondere gänzlicher Verzicht auf einen Schichtwechsel, sind nur unter einschränkenden Bedingungen und Auflagen zulässig. Da diese Vorschrift den Betrieben zum Teil erhebliche Schwierigkeiten bereitet, gestattet das seco auf Grund der Corso-Studie vom Mai 2003 Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tages- und Abendarbeit, und zwar neuerdings bis Ende 2004. Bewilligungen, deren Gültigkeit vor diesem Datum ablaufen, werden nach dem üblichen Verfahren bis Ende 2004 ohne Änderungen erneuert. Bis dann soll eine vom seco in Auftrag gegebene Studie über die gesundheitlichen Auswirkungen der Dauernachtarbeit mehr Informationen liefern.

22. Feiertagsregelung bei Teilzeitangestellten

Sowohl für Vollzeit- als auch für Teilzeitangestellte besteht keine gesetzliche Pflicht, die Feiertage zu entschädigen. Eine Ausnahme dazu bildet einzig der 1. August als Bundesfeiertag, der gestützt auf die Bundesverfassung zu bezahlen ist, wenn er auf einen Arbeitstag des betreffenden Arbeitnehmers fällt. Zu berücksichtigen sind auch Bestimmungen in einem allenfalls anwendbaren Gesamtarbeitsvertrag. Zudem ist es üblich, dass den im Monatslohn angestellten Arbeitnehmern die den Sonntagen gleichgestellten Feiertage bezahlt werden.

Da Teilzeitangestellte oft unregelmässig und nicht an fixen Wochentagen eingesetzt werden, haben sie grundsätzlich auch keinen Anspruch auf einen zusätzlichen Feiertag oder freie Stunden, denn sie werden an den Feiertagen in der Regel gar nicht eingesetzt. Problematisch wird es, wenn im gleichen Betrieb gewisse Teilzeitangestellte unregelmässig arbeiten und andere an fixen Wochentagen tätig sind. In diesem Fall ist es empfehlenswert, eine Regelung zu vereinbaren, die alle Arbeitnehmer je nach ihrem Arbeitspensum gleich behandelt. Eine solche kann wie folgt aussehen: man nimmt die Anzahl Feiertage (inkl. 1. August), die der Betrieb den Vollzeitangestellten in dem betreffenden Kalenderjahr oder generell pro Kalenderjahr bezahlt, und rechnet diese dem Beschäftigungsgrad entsprechend in Anzahl zu bezahlende Tage um. Diese werden dann durch 12 geteilt, und so ergibt sich die Anzahl bezahlter Feiertage pro Monat, auf die der entsprechende Arbeitnehmer Anspruch hat. Zudem wird noch festgehalten, dass die Feiertage für ein unvollständiges Kalenderjahr entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu gewähren sind.

Beispiel: ein Vollzeitangestellter hat Anspruch auf 8 bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr, ein Teilzeitangestellter zu 60 % somit auf 4,8 Tage. Geteilt durch 12 ergibt dies einen Anspruch von 0,4 Feiertagen pro Monat.

AUSSENHANDEL / EU

23. Bauleistung von Schweizer Firmen in den Nachbarländern

Wer in der EU als Schweizer Bau- oder Montageunternehmen Dienstleistungen erbringen will, muss nach wie vor – trotz dem Inkrafttreten der bilateralen Verträge, insbesondere des Abkommens über die Personenfreizügigkeit – mit einigen bürokratischen Fallstricken rechnen. Noch dazu unterscheiden sich die Vorschriften in den Nachbarländern der Schweiz stark voneinander. Das Euro Info Center Schweiz hat Basisinformationen zusammengestellt, die einen ersten Überblick über die Lage in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien geben: www.osec.ch/osec/eics/beuleistungen/bauleistungen;internal&action=buildframes.acion.

24. Umsatz- und Mehrwertsteuer in 33 Ländern

Unter www.bff-online.de/ust/Ust_Rahmendaten.pdf finden sich detaillierte Informationen über die Umsatz- und Mehrwertsteuer in 33 Ländern (EU-Mitgliedstaaten und designierte Mitglieder/Osterweiterung sowie ausgewählte Drittstaaten: Schweiz, USA, Kanada, Bulgarien, Norwegen, Rumänien, Türkei). Das vom deutschen Bundesamt für Finanzen zusammengestellte Dokument wird laufend aktualisiert und führt die entsprechenden Steuersätze auf dem neusten Stand.

25. Schweizer Zoll mit LKW-Scanner

Der Schweizer Zoll plant im laufenden Herbst die Inbetriebnahme eines mobilen LKW-Scanners, dank dessen Einsatz Lastkraftwagen zur Kontrolle der mitgeführten Ware nicht mehr entladen werden müssen, sondern ähnlich wie bei der Gepäckkontrolle an Flughäfen durchleuchtet werden. Auf diese Weise lässt sich die Überprüfung von LKW und deren Ladung nach Angaben der Eidgenössischen Zollverwaltung wesentlich schneller und wirkungsvoller abwickeln. Der mobile Scanner soll vor allem an besonders be-

lasteten Grenzzollämtern zum Einsatz kommen. Für weitere Informationen: www.Zoll.admin.ch/d/medien/2003/scanner-d.pdf.

26. Schweizerisches Importförderungsprogramm

Der Bundesrat hat am 22. Oktober 2003 das Mandat des schweizerischen Importförderungsprogramms SIPPO um weitere vier Jahre verlängert.

Das SIPPO bietet u.a. Hilfe an, wenn Anfragen lokaler KMU's betreffend

- Outsourcing, Joint Ventures etc. mit ausländischen Firmen vorliegen; das SIPPO kann mit relevanten Firmenadressen in Osteuropa, dem Baltikum, Asien und Südamerika weiterhelfen.
- Neue innovative und günstige Weltklasseprodukte vorliegen; das SIPPO kann interessierte Schweizer Unternehmen gezielt auf Produkte von Partnerfirmen in angehörenden Ländern hinweisen.

Für weitere Auskünfte:
Mario A. Braescu, Information Services,
SIPPO Swiss Import Production Programme,
Stampfenbachstrasse 85, 8035 Zürich,
Tel. 01 365 53 21, E-Mail: mbraescu@sippo.ch, www.sippo.ch

27. EU-Erweiterung

a) Auswirkungen auf EFTA – Freihandelsabkommen

Per 1. Mai 2004 stehen Neuerungen im Verkehr mit den zehn künftigen EU-Mitgliedstaaten bevor, welche auch die international tätigen schweizerischen Unternehmen tangieren.

Der Beitritt von acht mittel- und osteuropäischen bzw. baltischen Staaten zur EU auf den 1. Mai 2004 hat zur Folge, dass die entsprechenden Freihandelsabkommen (FHA), welche die EFTA-Staaten mit jenen Ländern geschlossen haben, mit diesem Datum hinfällig werden.

Mit dem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft (EG) geben die neuen EU-Mitgliedstaaten Rechte und Pflichten aus den Vertragswerken mit der EFTA auf. Als Mitglieder der EG-Zollunion wird für sie neu das EG-Aussenhandelsregime gelten. Damit sind auch Änderungen in den staatsvertraglichen Verhältnissen zwischen der Schweiz und der EG verbunden, indem die neuen EU-Mitglieder in das zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft bestehende Vertragsnetz eingebunden werden. Dies trifft insbesondere auch auf das FHA mit der Schweiz von 1972 zu, welches den neuen Verhältnissen angepasst werden muss. Die erforderlichen Arbeiten sind im Gange. Bezüglich des Warenverkehrs besteht kein spezieller Verhandlungsbedarf.

b) Zollansätze

Im Industriebereich (Zolltarifkapitel 25-97) besteht sowohl zwischen den derzeitigen EFTA-Drittland-Freihandelsländern und der Schweiz, als auch zwischen der EU und der Schweiz, von wenigen Positionen im Futtermittelbereich abgesehen, Zollfreiheit.

c) Ursprungsregeln

Die acht mittel- und osteuropäischen Länder sind am System der paneuropäischen Ursprungskumulierung beteiligt. Diesbezüglich wird sich mit dem EU-Beitritt nichts ändern. Neu werden Malta und Zypern mit ihrem Beitritt zur EU an das paneuropäische Kumulierungssystem angeschlossen. Die heute gebräuchlichen Ursprungsbezeichnungen "Ungarn", "Polen" usw. werden mit dem Beitritt dieser Länder zur EU verschwinden. Diese Länder sowie Malta und Zypern werden inskünftig die Ursprungsbezeichnung "Europäische Gemeinschaft" verwenden. Gegenüber den bisherigen EFTA-FHA wird nicht mehr ein "Protokoll B", sondern das (materiell identische) "Protokoll Nr. 3" zum FHA CH/EG anzuwenden sein.

28. Firmen – Beratungsgespräche für Exportmarkt

Die Osec bietet interessierten Firmen Exportmarkt – Beratungsgespräche an. Während dieser individuellen Beratung werden vorab gestellte Fragen behandelt und möglicherweise sogar erste Angebote unterbreitet. Die Hauptthemen sind.

- Internationalisierung Ihres Unternehmens
- Formen und Alternativen der Marktbearbeitung
- Beschaffung von Marktinformationen und Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen
- Suche, Vermittlung und Bewertung von Geschäftspartnern
- Kulturelle Herausforderungen

Interessierten Firmen stellt unser Sekretariat gerne die Unterlagen zur Anmeldung für solche Firmenberatungsgespräche zu. Weitere Auskünfte erteilt ferner das Osec Business Network Switzerland, Frau Christine Gantenbein, Postfach 492, 8035 Zürich, Tel. 01 365 54 60

29. Exportveranstaltungen 2004 der Schweizerischen Industrie- und Handelskammern

Die Schweizerischen Industrie- und Handelskammern bieten im Jahre 2004 diverse Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen an. Die entsprechenden Ausschreibungsunterlagen können bei unserem Sekretariat angefordert werden.

Weitere Auskünfte erteilt
Frau Margrith Neuenschwander, Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell, Gallusstrasse 16, 9001 St. Gallen
Tel. 071 224 10 30

30. Das ABC des Exportes

Die Ausweitung der Absatztätigkeit ins Ausland birgt für exportunerfahrene Unternehmen Gefahren in Bezug auf Marktkennntnisse, Markterschliessung, suche von Kooperationspartnern und Sicherung der Finanzierung sowie Exportabwicklung.

Die Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell bietet das achte mal den Kurs "Das ABC des Exportes" an. Neben den Chancen und Risiken des Exportes werden vor allem praxisorientierte Lösungsansätze für häufig auftretende Probleme aufgezeigt und entsprechend Hilfsmittel abgegeben.

Der Kurs, welcher an 10 Samstagen vom 27. März bis 4. September 2004, jeweils 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, in St. Gallen stattfindet, richtet sich an Unternehmer, Kader und Exportverantwortliche aus dem kaufmännischen und technischen Bereich von KMU sowie an alle Interessierten auf diesem Gebiet. Diese Ausbildung kann von Unternehmen als Massnahme der allgemeinen Nachwuchsförderung, aber auch zur Vorbereitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die neu mit dem Absatz von Gütern im Ausland konfrontiert sind, eingesetzt werden.

Weitere Auskünfte erteilt
Frau Margrith Neuenschwander, Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell, Gallusstrasse 16, 9001 St. Gallen
Tel. 071 224 10 30

31. Incoterms 2000 (Kosteneinsparung durch optimale Anwendung)

Zu diesem Thema führt die IHK Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell am 18. Februar 2004 – jeweils Vormittags oder Nachmittags – einen Halbtags-Workshop durch.

Weitere Auskünfte erteilt
Frau Margrith Neuenschwander, Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell, Gallusstrasse 16, 9001 St. Gallen
Tel. 071 224 10 30

DIVERSES

32. Swiss Economic Award

Der Swiss Economic Award – der bedeutendste Jungunternehmerpreis der Schweiz – wird jährlich an Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer verliehen, die sich durch herausragende unternehmerische Leistungen auszeichnen. Die Teilnahme steht Schweizer Unternehmen aller Branchen offen, de-

ren Firmengeschichte maximal sechs Jahre beträgt und welche ihren Sitz in der Schweiz haben. Alle nominierten Unternehmen erhalten ein Zertifikat "Nominiertes Unternehmen Swiss Economic Award" sowie eine Einladung für das Swiss Economic Forum 2004 im Werte von CHF 1'500.00. Der erste Preis ist mit CHF 30'000.00, der zweite Preis mit CHF 25'000.00 und der dritte Preis mit CHF 20'000.00 dotiert. Die Ausschreibungsunterlagen können beim Sekretariat bezogen werden. Letzter Einsendetermin für die Bewerbungsunterlagen ist der 28. Februar 2004.

**Handelskammer
und Arbeitgeberverband
Graubünden**

Dr. iur. M. Ettisberger